



Lageplan  
Maßstab 1:1000

Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

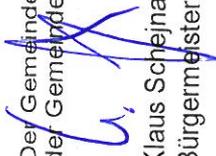
Gemeinde Rodenbach, Kinzigstraße  
über die Festlegung der Grenzen eines im  
Zusammenhang bebauten Ortsteils  
Gemarkung: Rodenbach, Flur 16, Fl.St. 164/105, 184/106 tlw

Zeichenerklärung:

-  Innengebietsgrenze
-  vorhandene Bebauung
-  Flurstücksnummer

Rodenbach, den 28.02.2012

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Rodenbach

  
Klaus Schejda  
Bürgermeister



## Satzung der Gemeinde Rodenbach

Nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich der ‚Kinzigstraße‘ in Niederrodenbach.

### (Klarstellungssatzung)

Auf Grund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S 786) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rodenbach in Ihrer Sitzung am 2. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

1. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil umfasst das Gebiet, das innerhalb der im beigefügten Lageplan eingezeichneten Abgrenzung liegt. Die Satzung erstreckt sich somit auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Niederrodenbach, Flur 16, Flurstücke 164/105 und 184/106 tlw.

2. Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung

#### § 2

##### Sachlicher Geltungsbereich

Auf den gemäß dieser Satzung dem Innenbereich zugeordneten Grundstücken und Grundstücksteilen gelten für die Zulässigkeit aller nach der Hessischen Bauordnung genehmigungspflichtigen Bauvorhaben (§ 2 HBO), die Vorschriften des § 34 Abs. 1 und 2 des BauGB.

#### § 3

##### Zulässigkeit von Vorhaben

Für die Art der baulichen Nutzung gilt § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB. (Stellplätze)

#### § 4

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Rodenbach, 28.02.2012

Klaus Schejna  
Bürgermeister

